



Inhalt:

1. Amtliche Bekanntmachung über die Einleitung der Durchführung vorbereitender Untersuchungen (VU) gemäß § 141 BauGB für ein neues Sanierungsgebiet in der Stadt Wolmirstedt
2. Impressum

Stadt Wolmirstedt

Amtliche Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachung über die Einleitung der Durchführung vorbereitender Untersuchungen (VU) gemäß § 141 BauGB für ein neues Sanierungsgebiet in der Stadt Wolmirstedt

Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt hat in seiner Sitzung am 14.05.2020 die Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 (3) BauGB beschlossen. Der Beschluss zur Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen wird hiermit gemäß § 141 (3) BauGB öffentlich bekanntgegeben.

Es werden vorbereitende Untersuchungen (VU) im Rahmen der städtebaulichen Sanierung für ein neues Sanierungsgebiet durchgeführt. In seiner Gesamtheit umfasst das Untersuchungsgebiet eine Größe von rd. 44 ha. Die Gebietsabgrenzung verläuft wie folgt:

- Geschwister-Scholl-Straße
- Jungfernstieg
- entlang der Randbereiche der Kleingartenanlagen „Ohreblick e.V.“, „Hasenbreite e.V.“ und „Wiesengrund e.V.“
- Schwimmbadstraße in der weitergehenden Verlängerung Flur 36, Flurstück 94 (Feldweg)
- Flur 36, Flurstück 83 (Begrenzung Nordseite / Nutzungsart: Ackerfläche)
- Samsweger Straße nördlicher Gehweg (Anschluss bis zur Geschwister-Scholl-Straße)

Die Stadt Wolmirstedt beabsichtigt für die Erarbeitung der Beurteilungsgrundlagen zur Durchführung der vorbereitenden Untersuchung über die Notwendigkeit eines möglichen Sanierungsgebietes im Bereich des westlichen Stadtteilbereiches ein Büro mit der erforderlichen Sach- und Fachkunde zu beauftragen.

Die rechtliche Grundlage für die Durchführung vorbereitender Untersuchungen bildet der § 141 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728).

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen finden die §§ 137, 138 und 139 BauGB über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen, die Auskunftspflicht und die Beteiligung und Mitwirkung der öffentlichen Aufgabenträger Anwendung.

Die Gebietsabgrenzung ist aus dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Hinweise:

1. Die vorbereitenden Untersuchungen sind nach § 141 (1) BauGB vor der Festlegung eines Sanierungsgebietes durchzuführen, um Beurteilungsgrundlagen über die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen zu gewinnen.
2. Die mögliche förmliche Festsetzung als Sanierungsgebiet als Ergebnis der vorbereitenden Untersuchungen bedarf zu einem späteren Zeitpunkt einer Sanierungsatzung. Diese ist durch den Stadtrat der Stadt Wolmirstedt zu beschließen.
3. Auskunftspflicht

Gemäß § 138 BauGB sind Eigentümer, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Stadt oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zum Zwecke der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Stadt erhoben, dürfen sie nur an die Stadt weitergegeben werden. Die Stadt darf die Daten an den Beauftragten im Sinne des § 157 (1) BauGB (Sanierungsträger) i.V.m. § 158 BauGB sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörde weitergegeben werden.

Die mit der Erhebung der Daten Beauftragten sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit gemäß § 138 (2) BauGB zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

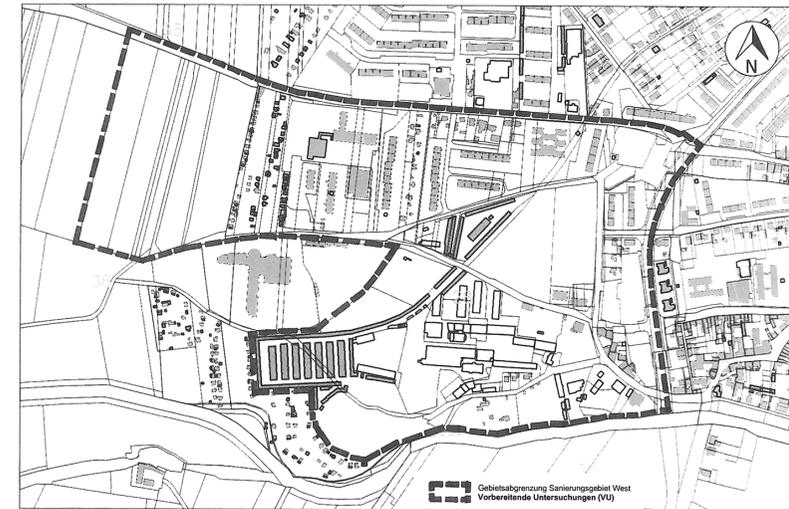
Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist gemäß § 208 Satz 2 bis 4 BauGB – die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes – zu verfahren. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder der in § 383 Abs. 1-3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Aufgrund des § 141 Abs. 4 BauGB können innerhalb des Untersuchungsgebietes

Entscheidungen über Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB unter den Voraussetzungen des § 15 BauGB für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten ausgesetzt werden. Gleiches gilt für die Beseitigung von baulichen Anlagen. Entsprechende Zurückstellungsbescheide werden bei der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes unwirksam.

Wolmirstedt, 08.03.2021

M. Cassuhn
Bürgermeisterin

Übersichtsplan Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr.: 132/2019-2024



Impressum:

Herausgeber: Stadt Wolmirstedt
August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt

Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Stadt Wolmirstedt:
Bürgermeisterin Marlies Cassuhn

Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den
General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt

Redaktion: Stadt Wolmirstedt